

HAUPTVERBAND der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)
Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
wien.gerichts-sv.at

GESCHÄFTSORDNUNG IN DISZIPLINARSACHEN



In der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 7. Oktober 2024

GESCHÄFTSORDNUNG IN DISZIPLINARSACHEN

1. Allgemeines

1.1. Diese Geschäftsordnung regelt die Behandlung von Beschwerden, sowie die Behandlung verbandsintern wahrgenommener möglicher Standespflichtverletzungen von Mitgliedern des Landesverbandes von ihrem Einlangen oder ihrer Wahrnehmung im Verband bis zu ihrer Erledigung entsprechend der nachstehenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesverbandes im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit und Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Zu deren Bereinigung und Schlichtung ist der Schlichtungsausschuss gemäß Punkt 19. der Statuten des Landesverbandes berufen.

1.2. Der Begriff „Beschwerde“ umfasst jede wie auch immer bezeichnete Eingabe an den Landesverband, die ein Mitglied des Landesverbands betrifft und die die in Punkt 5.3. der Statuten geregelten Pflichten der Mitglieder auch nur teilweise berührt.

1.3. Verbandsintern wahrgenommene mögliche Standespflichtverletzungen sind alle anderen Sachverhalte, die Mitglieder des Landesverbandes betreffen, die in Punkt 5.3. der Statuten geregelten Pflichten der Mitglieder auch nur teilweise berühren und die dem Verband ohne Beschwerde zur Kenntnis gelangen.

2. Vorprüfung und Absehen von der Verfolgung

Jede im Verband einlangende Beschwerde und jede verbandsintern wahrgenommene mögliche Standespflichtverletzung kann zunächst zur Klärung der Grundlagen für die weitere Vorgangsweise vom Präsidenten an einen Rechtskonsulenten des Landesverbandes zu einer ersten rechtlichen Prüfung weitergeleitet werden.

Ist die Beschwerde schon ihrem Inhalt nach offenbar unberechtigt oder liegt bei verbandsinternen Sachverhalten offenkundig keine Standespflichtverletzung vor, kann der Präsident im Einvernehmen mit einem Rechtskonsulenten von einer weiteren Verfolgung absehen. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren, soweit keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen.

3. Sofortige Weiterleitung an den Disziplinaranwalt

Kann der Sachverhalt schon seinem Inhalt nach voraussichtlich nicht in anderer Weise – durch Vorgehen nach Punkt 2. oder durch Vorgehen nach einem der folgenden Punkte – erledigt werden, ist er vom Präsidenten, allenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des oder der betroffenen Sachverständigen an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren.

4. Vorerhebungen

Ist der Sachverhalt nicht nach Punkt 2. oder Punkt 3. zu erledigen, kann der Präsident zur Klärung der weiteren Vorgangsweise geeignete Vorerhebungen, zB durch Beauftragung eines der Rechtskonsulenten des Landesverbandes, vornehmen, bevor die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet werden.

5. Weiteres Verfahren nach Durchführung der Vorerhebungen

5.1. Absehen von der Verfolgung

Ergeben die Vorerhebungen, dass eine Verletzung der in Punkt 5.3. der Statuten geregelten Pflichten nicht erweislich ist, kann der Präsident im Einvernehmen mit einem der Rechtskonsulenten des Landesverbandes von einer weiteren disziplinarischen Verfolgung absehen. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren.

5.2. Einigungsversuch

Ergeben die Vorerhebungen, dass ein Vorgehen nach Punkt 5.1. nicht möglich ist, dem Unrechtsgehalt aber in anderer Weise als durch ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarsenat – insbesondere durch eine gütliche Einigung - Rechnung getragen werden kann, kann der Präsident einen Einigungsversuch unternehmen. Dazu können die Rechtskonsulenten des Landesverbandes im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig werden.

Dem Einschreiter und dem betroffenen Sachverständigen kann auch die Inanspruchnahme einer Mediation oder eines Ausgleiches durch eine vom Präsidenten beauftragte, entsprechend qualifizierte Person empfohlen werden. Wird auf diesem Weg eine Einigung erzielt, kann der Präsident des Landesverbandes im Einvernehmen mit einem der Rechtskonsulenten beschließen, von einer weiteren disziplinarischen Verfolgung abzusehen. Das Absehen von einer weiteren disziplinarischen Verfolgung ist dem Einschreiter und dem betroffenen Sachverständigen mitzuteilen.

5.3. Ermahnung oder Verweis

Ergeben die Vorerhebungen, dass ein Vorgehen nach Punkt 5.1. oder Punkt 5.2. nicht möglich ist, dass dem Unrechtsgehalt aber durch eine Ermahnung oder einen Verweis Rechnung getragen werden kann, kann der Präsident des Landesverbandes gegenüber dem betroffenen Sachverständigen eine Ermahnung oder einen Verweis aussprechen. Diesfalls ist von einer weiteren disziplinarischen Verfolgung abzusehen. Dies ist auch dem Einschreiter mitzuteilen.

5.4. Weiterleitung an den Disziplinaranwalt

Kann eine Erledigung des Sachverhalts nicht nach einem der vorgenannten Punkte erfolgen, ist der Sachverhalt samt allen Erhebungsergebnissen an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten. Der Einschreiter und der betroffene Sachverständige sind davon zu verständigen.

6. Ergänzungen

Soweit personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.